

GEMEINDE ST. KANZIAN AM KLOPEINER SEE
Klopeiner Straße 5
9122 St. Kanzian
Tel: 04239-2224
E-Mail: st-kanzian@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 19.12.2022, Zahl: 19/2022, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, idF LGBl. Nr. 13/2013, §§ 16 und 17 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idF BGBl. I Nr. 133/2022, sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 36/2022, gilt;
 - b) Die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 96/2019, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen, Spieltische, Dartautomaten, Minigolf, Schau-, Scherz-, und Geschicklichkeitsapparate und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gem. § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird;
 - b) Vorführungen von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden;
 - c) Sportveranstaltungen;
 - d) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen und wenn damit keine Tanzbelustigungen verbunden sind;
 - e) Ausstellungen in Museen, sowie nichtgewerbliche Kunst- und Informationsausstellungen;
 - f) Veranstaltungen der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See;
 - g) Zirkusveranstaltungen und in diesem Rahmen durchgeführte Tierschauen;
 - h) Werbeveranstaltungen für Waren aller Art;
 - i) Schulbälle;
 - j) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen;
 - k) Unentgeltlich zugängliche Modeschauen;
 - l) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter;
 - m) Fahrt mit Bummelzügen;
 - n) Besuch der Walderlebniswelt;
 - o) Besuch des Vogelparks;
 - p) Fahrt mit dem Drauschiff.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5
Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor der Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (3) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergünstigungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.
- (4) Die Abgabenbehörde kann anordnen, dass die im Abs. 1 und 3 angeführten Angaben ganz oder teilweise unterbleiben können, wenn die Feststellung der tatsächlich verkauften Eintrittskarten und die daraus erzielten Einnahmen trotzdem gesichert ist. Dies gilt auch für die Kennzeichnung der Eintrittskarten.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 30. März 2011, Zahl: 563/2011, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz